



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82343
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 953350-2013-1

Wien, 13. Februar 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Maß- und
Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-96.115/0265-I/11/2013

Zu dem mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Vorab wird festgehalten, dass gegen den Vorgang des Einspielens neuer Software in den messtechnischen Bereich eines Zählers erhebliche Bedenken bestehen. Dies insbesondere im Hinblick auf allfällige Schadsoftware und die Frage nach dem Verantwortlichen im Schadensfall. Fraglich ist auch, ob dieser sicherheitskritische Vorgang im Einklang mit der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) steht.

Auch ist es aus Sicht der Kundinnen und Kunden und deren Vertrauen in eine einwandfreie und sichere Messung kritisch zu sehen, wenn beispielsweise nach einem Jahr wegen falscher Messungen ein Update der Software durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang kann sich allenfalls das Problem einer Nachverrechnung, einer eingeforderten Eichung des allenfalls schadhaften Gerätes und des weiteren Einsatzes des Messgerätes stellen.

Problematisch ist weiters die Nachverfolgbarkeit von Zugriffen auf den eichrelevanten Teil der Software. Der Sinn der Sicherungstempel könnte dadurch unterlaufen werden.

Es fehlt der Nachweis, dass über keine der möglichen digitalen Schnittstellen Zugriff auf den eichrelevanten Teil der Software ohne das Brechen des Eich- bzw. Sicherungstempels möglich sein darf.

Der messtechnische Bereich (periodische Ermittlung der Zählerdaten auf Basis der Rohdaten) und der Datenauswertebereich bzw. der Kommunikations- /Datenspeicherbereich sollten weiterhin eindeutig unterscheidbar sein.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass ein Software-Update die Messgenauigkeit des Messgerätes nicht verändert. Ein Fernupdate der Anwendungs- und Kommunikationssoftware sollte daher nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich bzw. zulässig sein. Denkbar erscheinen eine spezielle kryptografische Hardware und Kommunikationsprotokolle, welche mit entsprechend hohen Security-Stufen (Schlüssellänge 256 Bit, Integritätsprüfung auf höchst möglichem Niveau) und zwingend mit (Security-) Zertifikaten und Signaturen zu versehen sind, sowie eine Begrenzung der Anzahl der Fernupdates in einem bestimmten Zeitintervall, wobei durch die schwierige Datenanbindung (geringe Datenrate) eine starke Einschränkung gegeben ist.

Zur Promulgationsklausel:

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Maß- und Eichgesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013 geändert wurde.

Zu Z 5:

Zu § 45 Abs. 8 Z 2 wird im Hinblick auf die lange Lieferzeit und die Vergleichbarkeit mit Drehkolben- und Turbinenradgaszählern vorgeschlagen, auch Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h in die Aufzählung der Gaszähler, bei welchen das Sicherheitszeichen erst mit Ablauf des achten Monats, welcher dem Monat der Anbringung des Sicherheitszeichens folgt, seine Gültigkeit verliert, aufzunehmen.

Zu Z 6:

Zu Abs. 10 darf auf die Allgemeinen Zitierregeln des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Handbuchs der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990,

verwiesen werden, wonach im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) - ohne Datum - aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Norbert Fröch

Dr. Thomas Haunold
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 3789-2014)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen